

werden und unter Einschaltung der Abteilung X des MfS und der HA IX/10 mit dem Flugzeug in die DDR zurückgeführt werden ; ¹

2. Bürger der DDR, die im grenznahen Raum der Staatsgrenze zwischen der CSSR und der DDR durch Grenzsicherungskräfte der CSSR beim ungesetzlichen Passieren der Staatsgrenze festgestellt wurden und auf der Grundlage des "Vertrag(es) zwischen der DDR und der CSSR über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten" innerhalb von 48 Stunden an die Grenzbevollmächtigten der DDR bzw. wegen des Verdachts/dringenden Verdachts der Begehung einer Straftat in der CSSR an den Grenzübergangsstellen Schmilka bzw. Schönberg "auf kurzem Weg" übergeben werden.

Unter Berücksichtigung vorrangig praktischer Erfordernisse der Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS, rechtspolitischer Prämissen, wie die Gewährleistung der Rechtssicherheit der Bürger durch einheitliche Rechtsanwendung sowie in Widerspiegelung tatsächlicher Ausgangs lagen erscheint die in der Diplomarbeit WS OHS oOOI - 270/84 vertretene Position überdenkenswert, wonach/die Untersuchungsorgane des MfS durch die Übergabe eines in der CSSR, UVR oder VRB festgenommenen und ausgewiesenen DDR-Bürgers einen Hinweis darauf (erlangen - d. Verf.), daß diese Person einen Auslandsaufenthalt für einen ungesetzlichen Grenzübertritt gemäß § 213 Abs. 2 StGB mißbraucht. Diese Feststellung des Untersuchungsorgans verpflichtet es, gemäß § 95 StPO, diesen

¹ Auf die Spezifika bei der Ausweisung weiblicher DDR-Bürger, die Minderjährige mitführen sowie anderen Ausnahmeregelungen soll im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden